



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

1. Wergeldgleichung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Lehrbücher, Monographien und Rezensionen als »Homines Franci«, geschmückt mit dem lateinischen Deckblatt und deshalb unter Betonung der allerdings nicht zweifelhaften Tatsache, daß sie nicht nur Franken gewesen sind, sondern auch »Menschen«.

7. Auch bei der Lex Angliorum greifen die Ergebnisse der Übersetzungskritik ein. Die alte Lehre sah in dem Worte Adaling ein Rechtswort, das überhaupt nur einen Vorrechtsstand bezeichnen konnte. An die Möglichkeit einer Beziehung auf den Gemeinfreien wurde nicht gedacht. Aber die Übersetzungskritik hat den Erkenntniswert des Worts umgeändert. Die allgemeine Verbreitung des Wortes »edel« als technische Bezeichnung des Altfreien führt zu demselben Ergebnisse wie die Verwendung von Francus und liber als Gegensatz ist natürlich Äquivalenz für frei. Gegengründe fehlen wiederum. Das Ergebnis ist daher dasselbe wie bei der lex Chamavorum und die Übereinstimmung der Bußabstufung in beiden Rechten bestätigt die Übereinstimmung der Ergebnisse, die sich aus den Standesbezeichnungen gewinnen lassen.

#### b) Die Wergeldgleichung und die große Pippinsche Bußerniedrigung<sup>1)</sup>. § 23.

1. Die Verwendung der Wergelder zur Bestimmung des Standes vollzieht sich dadurch, daß man sie mit den bekannten Standeswergeldern anderer Stämme vergleicht<sup>2)</sup>. Diese Vergleichung ist bei der Lex Chamavorum deshalb besonders berechtigt, weil die Chamaven ein fränkischer Teilstamm sind und nicht angenommen werden kann, daß die Gemeinfreien innerhalb eines Stammesgebietes ganz verschiedene Wergelder gehabt haben. Der Wergeldbetrag war der gesetzliche Bewertungsmaßstab des Mannes. Die Lex Chamavorum ist nun die einzige Quelle der Karolingerzeit, die uns über die fränkischen Wergelder dieser Zeit berichtet. Die Vergleichsgrößen lassen

<sup>1)</sup> Das Problem der Wergeldgleichung und die sich anschließenden Fragen des Münzwesens habe ich besonders eingehend in meinem Ständeproblem behandelt und daselbst auch die Einwendungen von VINOGRADOFF besprochen.

<sup>2)</sup> Es ist Ergebnis der Beobachtung, nicht etwa eine Voraussetzung meiner Folgerungen, daß das Wergeld der deutschen Gemeinfreien eine sehr weitgehende Übereinstimmung auch bei politisch nicht verbundenen Stämmen zeigt. Gemeinfreie S. 273.

sich daher nur aus den merowingischen Volksrechten gewinnen, und deshalb greifen bei diesem Vergleich die Probleme der fränkischen Münzgeschichte ein <sup>1)</sup>, allerdings nur in zwei Punkten:

2. Die alte Lehre, als deren Hauptvertreter BRUNNER zu gelten hat, ging von zwei numismatischen Erkenntnissen aus:

a) Die erste Erkenntnis war die, daß das Wergeld von 200 Schillingen, das die Franken nach der Lex Salica und nach der Lex Ripuaria haben, auf Vollschillinge oder Großschillinge zu beziehen war (Goldsolidus als Gegensatz zum Trient). Die 200 Großschillinge waren das »alte, hohe Wergeld des Gemeinfreien«. Diese Großschillinge rechneten in der Lex Salica zu 40 Denaren und wurden in diesem Gesetz noch in der Karolingerzeit zu 40 Denaren gerechnet <sup>2)</sup>.

b) Die zweite Erkenntnis war, daß die Wergelderzahlen der Lex Chamavorum sich auf Kleinschillinge, solidi zu 12 derselben Denare, bezogen.

3. Von dieser numismatischen Grundlage aus hätte nun der Vergleich der Wergelder ergeben, daß bei den Chamaven nur der obere Stand, der Stand der Franken ein Wergeld hatte, das dem alten Wergeld der Franken einigermaßen entsprach <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Die fränkischen Münzverhältnisse sind streitig und gelten als dunkel. Sie sind nun in der Tat durch neuere Untersuchungen mit einem Schutt von Hypothesen überdeckt worden, der die Einsicht erschwert. Aber für die Klarstellung unseres Problems genügen zwei Erkenntnisse, die sich unschwer als sicher erweisen lassen, und auf die ich alsbald eingehe. Eine Übersicht über meine Gesamtanschauung werde ich in § 29 geben.

<sup>2)</sup> Für die Lex Ripuaria wurde früher derselbe Vollschilling zu 40 Denaren als ursprünglich angenommen. Richtiger ist die Beziehung auf den leichten merowingischen Vollschilling von 36 Denaren (vgl. unten § 29). Deshalb habe ich diesen Betrag in der Tabelle (unten Anm. 3) an erster Stelle genannt.

<sup>3)</sup> Das Verhältnis der Wergeldstufen der lex Ripuaria und der Lex Chamavorum wird durch die nachfolgende Tabelle veranschaulicht, wobei alle Beträge auf Kleinschillinge zu 12 Denaren reduziert sind:

Die ursprünglichen Wergelder der Lex Ripuaria.	Die Wergelder der Lex Chamav. nach der bisherigen Deutung.
Erste Stufe 600 ( $666\frac{2}{3}$ ) (Franci)	600 (Franci)
Zweite Stufe 300 ( $333\frac{1}{3}$ ) (Libertinen)	200 (ingenui)
120 (Liten)	100 (Liten)
(40, servi ?)	50 (servi)